

UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT
DES LANDES OBERÖSTERREICH4021 Linz
Fabrikstraße 32

Aktenzeichen: VwSen-820634/2-Ste/FJ

Mag.Dr. Wolfgang Steiner
Telefon: 0732 / 7720-11708
Fax: 0732 / 7720-214853
E-mail: uvs.post@ooe.gv.at

25. Juni 2007

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Abteilung I/7
Stubenring 1
1011 Wien

**Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung
1994 geändert wird; Entwurf - Stellungnahme**

(Zu BMWA-30.680/0002-I/7/2007 vom
22. Mai 2007)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert werden soll, teilt der Oö. Verwaltungssenat aus der Sicht der von ihm zu vertretenden Interessen mit:

1. Im § 365v Abs. 3 des Entwurfes wird für den Fall der Untersagung einer Transaktion der oder dem jeweils Betroffenen eine Beschwerdemöglichkeit an den unabhängigen Verwaltungssenat eingeräumt. Zur Anordnung dieser Untersagung ist die Geldwäschemeldebehörde (gemäß § 365m Abs. 4 des Entwurfes der Bundesminister für Inneres) berufen.

Nach § 67c Abs. 1 AVG ist grundsätzlich jener unabhängige Verwaltungssenat zur Entscheidung über eine Maßnahmenbeschwerde berufen, in dessen Sprengel die Maßnahme gesetzt wurde. Im Entwurf selbst findet sich keine Bestimmung, die klarstellen würde, wo diese Maßnahme als gesetzt gilt. Es fehlt somit an einem von vornherein klar erkennbaren Anknüpfungspunkt.

In der derzeitigen Fassung des Entwurfes scheint es daher möglich, dass sich hinsichtlich der Frage der örtlichen Zuständigkeit der unabhängigen Verwaltungssenate Unklarheiten ergeben könnten. Der Vollzug dieser Regelung wäre daher, zumindest bis zum Vorliegen einer gefestigten Rechtsprechung, mit einer unnötigen Rechtsunsicherheit behaftet.

Mittels einer Klarstellung, an welchem Ort eine Maßnahme nach § 365v Abs. 3 des Entwurfes als gesetzt gilt, könnte dieser Unsicherheit beigekommen und so einem geordneten und wirkungsorientierten Vollzug dieser Regelung Rechnung getragen werden.

2. § 369 sieht schon bisher den Verfall als Strafe vor. Dies bedeutet, dass er nur gegen den Beschuldigten des Verfahrens verhängt werden kann, der letztlich auch für schuldig befunden und bestraft wird. Gemäß § 39 ist bei juristischen Personen der gewerberechtliche Geschäftsführer verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich, wie dies in den Erläuterungen zum Entwurf auch ausgeführt wird. Durch die im Entwurf vorgesehene Regelung in § 369 soll dem Auseinanderfallen von verwaltungsstrafrechtlicher Verantwortlichkeit und der Eigentümerschaft hinsichtlich der vom Verfall bedrohten Gegenstände Rechnung getragen werden. Nach dieser Sonderregelung soll sich die Strafe des Verfalls speziell gegen den Eigentümer richten.

Wird nun aber der Verfall als Strafe gegen den Eigentümer ausgesprochen, so wäre dabei zu beachten, dass diesem in Zusammenhang mit dem durchzuführenden Verfahren Parteistellung als Beschuldigter eingeräumt werden müsste. Es scheint in diesem Zusammenhang jedenfalls fraglich, ob gesonderte Verfolgungshandlungen gesetzt und ein eigenes Strafverfahren gegen die juristische Person/die eingetragene Personengesellschaft durchgeführt werden müssten.

Der Fall des Auseinanderfallens von Eigentümereigenschaft und verwaltungsstrafrechtlicher Verantwortlichkeit ist nach der derzeitigen Rechtslage aber ohnehin durch § 17 Abs.1 VStG mitbedacht. Dieser sieht in seiner dritten Alternative vor, dass auch Gegenstände für verfallen erklärt werden dürfen, die dem Täter oder Mitbeschuldigten vom Verfügungsberechtigten überlassen worden sind, obwohl dieser erkennen hätte müssen, dass die Überlassung des Gegenstandes der Begehung einer mit Verfall bedrohten Verwaltungsübertretung dienen werde. Unter dem Begriff "Überlassen" sind dabei nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes alle Vorgänge zu verstehen, die auf Einräumung einer faktischen Verfügungsgewalt hinauslaufen, wobei es gleichgültig ist, wozu dies geschieht (Verwaltungsgerichtshof 10. April 1956, Slg 4035 A).

Nach der derzeitigen Rechtslage besteht für diesen speziellen Fall auch keine Rechtschutzlücke. In dem Strafverfahren wegen einer mit Verfall bedrohten Übertretung hat der Sacheigentümer auch dann Parteistellung, wenn er nicht der Beschuldigte ist (Verwaltungsgerichtshof 27. September 1949, Slg 989 A). Als Partei des Verwaltungsstrafverfahrens steht dem Eigentümer gemäß § 51 Abs. 1 VStG auch das Berufungsrecht gegen den Verfallsausspruch des in einem solchen Mehrparteienverfahren gegenüber dem Beschuldigten erlassenen Straferkenntnisses zu. Dies gilt auch dann, wenn es sich beim Eigentümer um eine

juristische Person handelt, zu deren Vertretung nach außen gemäß § 9 Abs. 1 VStG der Beschuldigte berufen ist (Verwaltungsgerichtshof 17. Juni 1998, 98/03/0667).

Aufgrund dieser Überlegungen und der schon zur bisherigen Rechtslage bestehenden Rechtsprechung scheint eine Sonderregelung, wie sie im Entwurf vorgesehen ist, nicht als zwingend erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen!

Der Vizepräsident:
Wolfgang Steiner

Ergeht abschriftlich an:

1. Präsidium des Nationalrats
2. Amt der Oö. Landesregierung-Verfassungsdienst